

Kann ein Nichtmitglied in den Vorstand gewählt werden?

Wer ein Vorstandsamt übernehmen darf, ist gesetzlich nicht geregelt. Es gibt keine Vorschriften für das Mindestalter und für die persönliche oder fachliche Eignung, und es gibt keine Vorschrift dafür, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden dürfen. Doch natürlich wird man keine Vereinsfremden wählen.

Aber wie ist es mit Personen, die dem Verein nahe stehen? Ein Verein kann ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben.

Es obliegt ausschließlich der Satzung, darüber zu bestimmen, welche Rechte und Pflichten, insbesondere welches Stimm- und Wahlrecht die jeweilige Kategorie von Mitgliedern hat. Die Wahl von Personen in den Vorstand, die nicht vollständig in das Vereinsleben eingebunden sind, kann natürlich auch zur Störung des Verhältnisses zwischen Mitgliedschaft und Vorstand führen.

Will man sicherstellen, dass nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden dürfen, muss die Satzung eine entsprechende Festlegung treffen. Um sich aber nicht zu sehr zu binden, kann man sie auch als Sollvorschrift ausgestalten.

Es gibt im Kleingärtnerverein eine besondere Personengruppe: die Ehepartner der Gartenpächter. Da oftmals je Parzelle nur eine Person Vereinsmitglied ist, ergibt sich die Frage, ob der Ehepartner, der nicht als Vereinsmitglied geführt wird, in den Vorstand gewählt werden kann. Das ist grundsätzlich möglich, wenn die Satzung es nicht ausdrücklich ausschließt. Dieser Personenkreis hat den großen Vorteil, dass er bestens mit dem Verein vertraut ist.

Allerdings muss in diesem Fall die Satzung ausdrücklich regeln, dass in den Vorstand gewählte Nichtmitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben. Ansonsten könnte die Situation entstehen, dass das Vorstandsmitglied zwar gewählt ist, aber nur als Gast und ohne Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Den Vereinen ist nicht nur aus dieser, sondern auch aus pachtrechtlicher Sicht zu empfehlen, die Ehepartner ebenfalls als Mitglied zu führen, jedoch mit einem anderen Beitragssatz.

Ein solches Herangehen erhöht die Rechtssicherheit im Verein und kann manches Wahlproblem lösen helfen.